

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE SAMTENS

"FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SAMTENS I UND II"

TEILFLÄCHE 1 (SAMTENS I) UND TEILFLÄCHE 2 (SAMTENS II)

- Entwurf der Begründung -

Gebiet südöstlich (Teilfläche 1) und westlich (Teilfläche 2) von Zirkow Hof: Flurstücke 49 bis 51 und 52 teilweise, Flur 1 sowie Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise) und 67 teilweise, Flur 2 der Gemarkung Zirkow Hof sowie Flurstück 62/13, Flur 4, Gemarkung Plüggentin

Auftraggeber



Gemeinde Samtens

vertreten durch

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2

18573 Samtens

Bergen auf Rügen, 20. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2 Kartengrundlage.....	6
1.3 Rechtsgrundlagen	6
1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes	6
2. Langfristiges Planungsziel	7
2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Samtens.....	7
2.2 Städtebauliches Konzept der Gemeinde Samtens	8
2.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet.....	8
2.4 Bauliche und landwirtschaftliche Nutzung Teilfläche 1	9
2.4 Bauliche Nutzung Teilfläche 2	12
2.5 Flächenbilanz.....	15
2.6 Immissionsschutz	15
2.6.1 Betrachtung der Blendwirkung Teilfläche 1.....	16
2.6.2 Betrachtung der Blendwirkung Teilfläche 2.....	16
2.7 Erschließungsanlagen.....	16
2.7.1 Bestandsleitungen.....	16
2.7.2 Verkehrserschließung und Stellflächen	17
2.7.3 Wasserversorgung	17
2.7.4 Regen- und Abwasserentsorgung	17
2.7.5 Stromanschluss / Freileitung.....	18
2.8 Brandschutz.....	18
3. Einordnung in die übergeordnete Planung	19
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	19
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern.....	20
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens.....	21
3.4 Schutzgebiete.....	22
3.4.1 Internationale Schutzgebiete	22
3.4.2 Nationale Schutzgebiete	23
4. Naturräumlicher Bestand	24
5. Planerische Zielsetzung	27
6. Begründung der Festsetzungen	28

6.1 Begründung der Festsetzungen Teilfläche 1.....	28
6.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	28
6.1.2 Flächen für die Landwirtschaft.....	28
6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung	29
6.1.3 Grünordnung.....	29
6.2 Begründung der Festsetzungen Teilfläche 1.....	29
6.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	29
6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung	30
6.3 Grünordnung.....	30
7. Prüfung der Standortalternativen	31
8. Realisierung des Bebauungsplanes.....	32
9. Zusammenfassung.....	32
Quellen / Literatur.....	34

1. ALLGEMEINES

Die Bundesregierung hat die Energiewende beschlossen. Um das 1,5-Grad-Ziels zu erreichen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen, beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.¹ Um die Ziele der Energiewende in Gesamtheit zu erreichen, gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine CO₂ einsparende Methode für eine zukunftsgerechte Energiegewinnung zu erschließen und die Akzeptanz innerhalb der Kommunen zu steigern. Dabei spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und der Ausbau sowie die Nutzung solcher Anlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse².

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz stellt die Gemeinde Samtens derzeit den Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ auf. In diesem werden hinsichtlich der baulichen Nutzung zwei Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ überein. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung entsprechend zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 13 anzupassen.

Zudem entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses. Bei solchen Infrastrukturprojekten (Energieversorgung) fallen privates und öffentliches Interesse zusammen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes „in der Gemeinschaft wirkt“ und die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage einen positiven Effekt auf das gesamte Gemeindegebiet hat.

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz beabsichtigt die Gemeinde Samtens die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf zwei Teilflächen. Auf Teilfläche 1 soll eine Agri-PV-Anlage entsprechend den Vorgaben der DIN SPEC 91434³ und auf Teilfläche 2 eine herkömmliche Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

1.1 Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde. Teilfläche 1 liegt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Garz/Rügen und Teilfläche 2 befindet sich zwischen der Bundesstraße B96 und der Landesstraße L 296 angrenzend an die Bundesstraßenabfahrt Samtens Ost.

Teilfläche 1

- Im Norden: intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche

¹ EEG 2023 § 1

² EEG 2023 § 2

³ DIN SPEC 91434, Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Mai 2021.

- Im Westen intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche
- Im Süden Feldweg / intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Fläche
- Im Osten Waldflächen

Teilfläche 2

- Im Norden: Bundesstraße B96
- Im Westen Bundesstraße B96 / Auffahrt von Landesstraße L296 auf B96
- Im Süden Landesstraße L296 / Bahnstrecke zwischen Stralsund und Sassnitz
- Im Osten intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

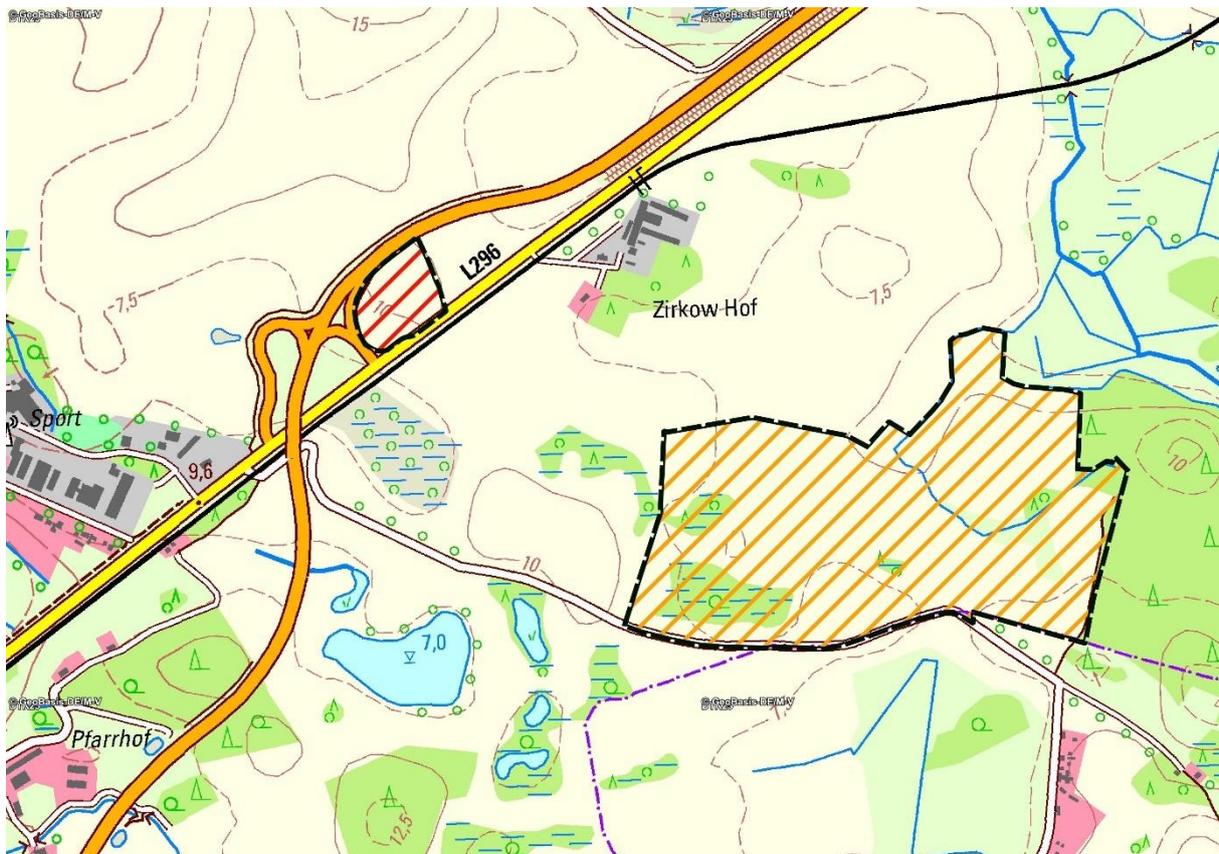


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“. Orange: Teilfläche 1 und Rot: Teilfläche 2. (Quelle: WMS Topographische Kartenwerke MV (WMS_MV_DTK). Verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche 1: Gemeinde Samtens, Flurstücke 49 bis 51 und 52 teilweise, Flur 1 sowie Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise) und 67 teilweise, Flur 2 der Gemarkung Zirkow Hof

Teilfläche 2: Gemeinde Samtens, Gemarkung Plüggentin, Flur 4, Flurstück 62/13

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von 48,8 ha, die Teilflächen Samtens I und Samtens II umfasse je 46,1 ha und 2,7ha.

1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Samtens dient das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem MV (WMS_MV_ALKIS) im Geodatenviewer GDI-MV⁴.

1.3 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung, den Flächennutzungsplan, und die verbindliche Bauleitplanung, den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Flächennutzungsplans werden in § 5 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung, BauNVO, ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist".
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1.4 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Teil A, der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1: 1.500, und dem Teil B, dem textlichen Teil zum Bebauungsplan aufgeteilt auf zwei Teilpläne. Hinzu kommen faunistische und floristische Kartierungsberichte, einen Umweltbericht und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

⁴ Geodatenviewer GDI MV GAIA-MVprofessional. <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (Stand: 04.09.2023)

2. LANGFRISTIGES PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ entsprechend § 2 BauGB aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in einem parallelen Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens.

Damit wird das langfristige Planungsziel verfolgt, den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde Samtens

Die Gemeinde Samtens ist Teil des Landkreises Vorpommern-Rügen und wird durch das Amt Westrügen betreut. Dieses wird durch die Gemeinden Seebad Altefähr, Schaprode, Kluis, Trent, Neuenkirchen, Ummanz, Gingst, Ramin, Hiddensee und Samtens gebildet. Die Gemeinde Samtens befindet sich im Südwesten der Insel Rügen und wird umgeben von den Nachbargemeinden (siehe Abb. 2).

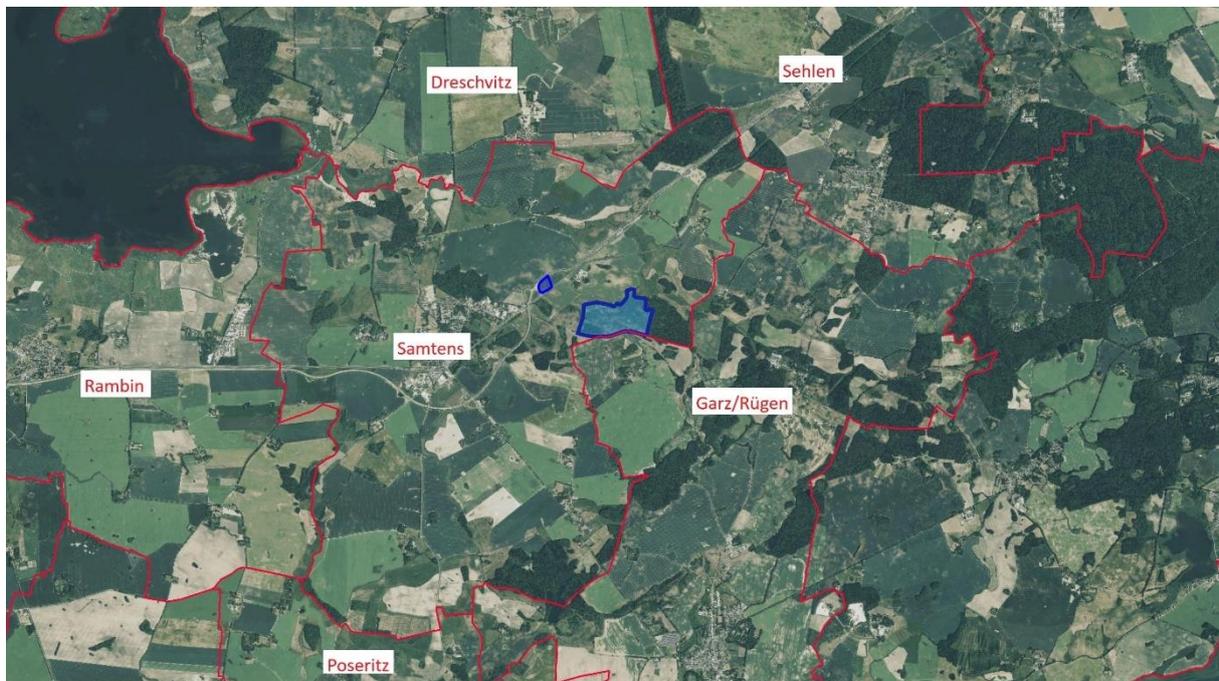


Abbildung 2: Verwaltungsgrenzen und Gemeinden um Samtens. (Quelle: Orthofotografie Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, stand 23.09.2022, verändert durch BLFA THOMAS NIEBEN)

- Im Norden: Dreschwitz
- Im Westen: Ramin
- Im Süden: Poseritz
- Im Osten: Garz/Rügen, Stadt
- Im Nordosten: Sehlen

Die Gemeinde Samtens hat 2651 Einwohner⁵ und umfasst eine Gesamtfläche von 32,5 Quadratkilometern⁶. Samtens liegt etwa zehn Kilometer von Bergen und 20 Kilometer von Stralsund entfernt. Die L296 und die Bahnstrecke zwischen Stralsund und Sassnitz/Binz verlaufen durch den Ort. Im Süden des Ortes verläuft die Bundesstraße B96. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Samtens, Berglase, Dönkvitz, Frankenthal, Muhlitz, Natzevitz, Negast, Plüggentin, Sehrow, Stönkvitz und Tolkmitz.⁷

2.2 Städtebauliches Konzept der Gemeinde Samtens

Das Gemeindegebiet umfasst zu einem großen Teil intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, welche den wichtigsten Wirtschaftsbereich der Gemeinde darstellt. Das Dorf stellt einen Zentralort, auch durch das sich hier befindliche Amt Westrügen, für Westrügen dar. Bezogen auf den Bestand und die Ziele der Anlagen zur Ver- und Entsorgung, speziell Energie, Erzeugung und Verbrauch, des Gemeindegebietes heißt es: „Die Nutzung der Windenergie mittels der heute üblichen Windräder sieht die Gemeinde als nicht günstige Lösung. Die dafür notwendigen Bauwerke sind mit den Zielen der Gemeinde zum Erhalt des Landschaftsbildes nicht vereinbar. [...] Die Solarenergie ist soweit als möglich zu nutzen. [...] Durch die Verbesserung der Energieausnutzung durch Wärmedämmung, moderne Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sind für alle Bereiche Einsparungen möglich und gefordert.“⁸

Mit der Ansiedelung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Agri-PV-Anlage, einer Investition in die Gemeinde, ist von zusätzlichen kommunalen Einnahmen auszugehen. Zudem werden die betroffenen Flächen ökologisch aufgewertet. Die Ansiedlung einer Agri-PV-Anlage führt künftig auch zu einer Stabilisierung und Regionalisierung der Energieversorgung im Gemeindegebiet. Mit der Errichtung wird pro Flächeneinheit eine intensive Stromerzeugung gewährleistet, sodass somit gesamtgesellschaftlich ein Beitrag zum dynamischen Ausbau und zur Kostensenkung von Strom geleistet wird.

2.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet

Das aus dem Aufstellungsbeschluss hervorgehende Planungsziel, den Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ aufzustellen und eine Photovoltaikanlage zu errichten, untermauert das Bestreben, die Gewinnung erneuerbarer Energien zu verstärken und somit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ermöglicht neben der Erzeugung von Strom auch eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Flächen.

Städtebauliche Auswirkungen sind für die Bürger und Touristen im Gemeindegebiet nicht zu erwarten, da Flächen minderen ökologischen und landschaftsbildlichen Wertes genutzt werden. Es wird nicht von einem zunehmenden Verkehr als Folge der Aufstellung des Bebauungsplans ausgegangen. Mit der künftigen Entwicklung ist auch von keinen zunehmenden Immissionsbelastungen oder ähnlichen direkten Auswirkungen auf die Bevölkerung auszugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt sind im Umweltbericht umfassender bearbeitet und dargestellt.

⁵ Statistisches Amt M-V – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2021 <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%201%20Bev%C3%B6lkerungsstand/A123/2021/A123%202021%2022.xlsx> (stand 29.09.2022)

⁶ Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Samtens> (Stand 29.09.2022)

⁷ Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Samtens> (Stand 29.09.2022)

⁸ Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens / Landkreis Rügen, 30.04.2004, S 47f

Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in kompakten Trafogebäuden gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld von etwa 15 cm durchgehend gewährleistet wird.

Erschlossen werden beide Teilflächen über angrenzende öffentliche Verkehrsflächen.

2.4 Bauliche und landwirtschaftliche Nutzung Teilfläche 1

Teilfläche 1 liegt im Osten der Gemeinde Samtens angrenzend an die Gemeindegrenze zur Gemeinde Garz/Rügen. Sie liegt zwischen Zirkow Hof im Nordwesten und Bietegast im Süden, südöstlich der B96.



Abbildung 3: Geltungsbereich der Teilfläche 1 des Bebauungsplans Nr. 13. (Quelle: WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP). Verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

Auf der Teilfläche 1 soll eine Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 94131 errichtet werden. Gemäß dieser stellt Agri-PV die kombinierte Nutzung aus Landwirtschaft als Hauptnutzung mit Stromerzeugung durch eine PV-Anlage als Sekundärnutzung dar. Dadurch erfolgt einerseits die Steigerung der ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz und andererseits wird, durch die Erzeugung von Strom über eine klimaverträgliche Methode, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Nutzung der Agri-PV-Anlage wird auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmt sein.

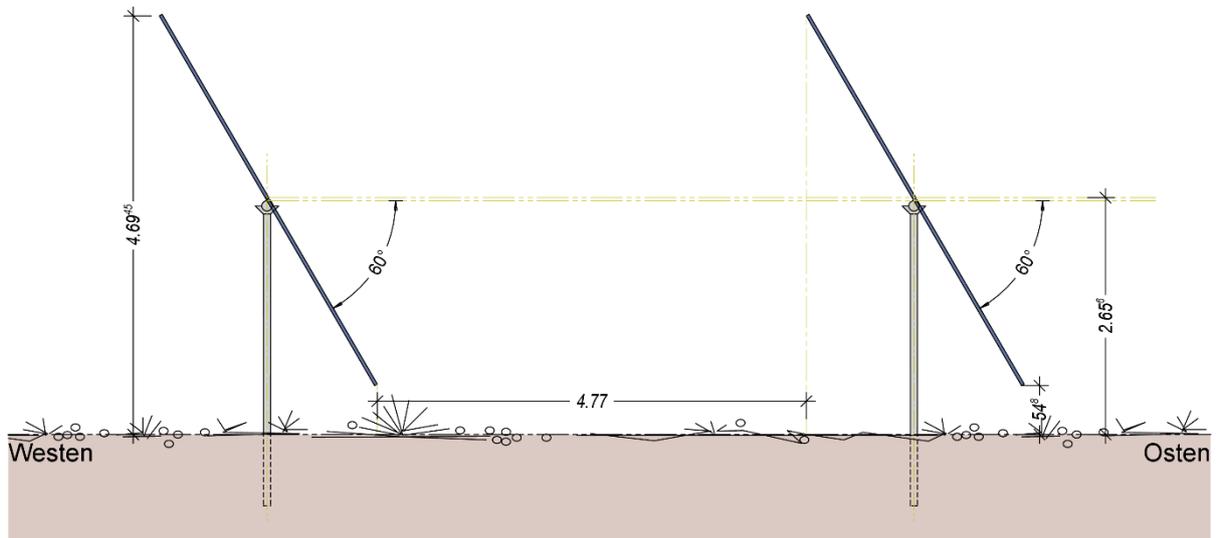
Agri-PV-Anlagen sind in zwei Kategorien unterteilbar. Kategorie I umfasst Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe (Lichte Höhe > 2,10 m), damit die landwirtschaftliche Nutzung auch unter den Modulen möglich ist und Kategorie II umfasst bodennahe Aufständigungen, sodass eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen erfolgt. In diese Kategorie fallen auch verstellbare Systeme. Der

Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche darf durch Anlagen der Kategorie II gemäß DIN SPEC 91434 nicht mehr als 15% betragen.

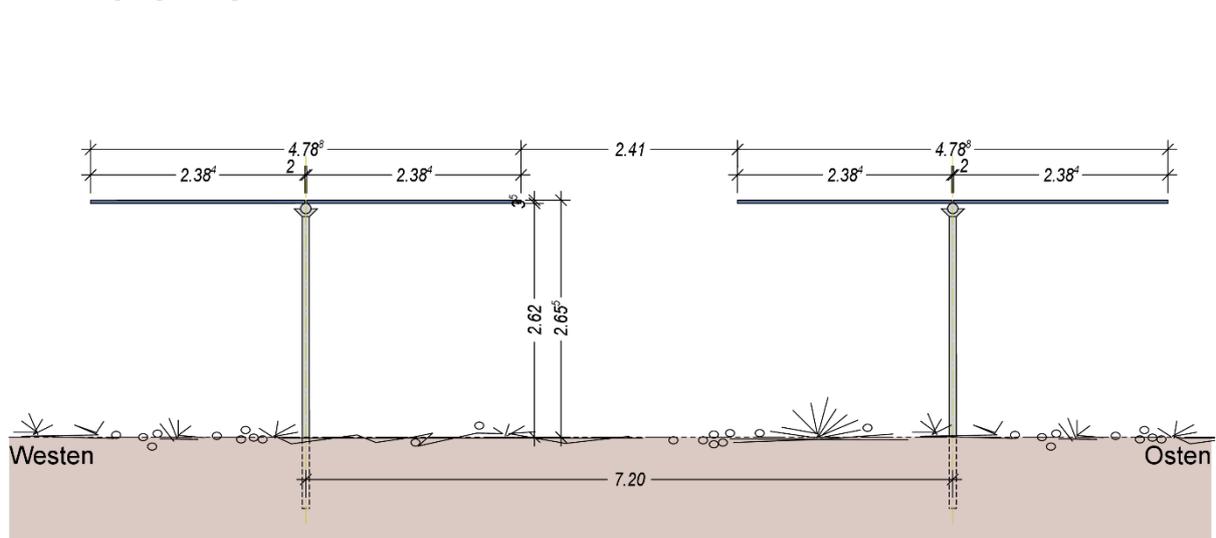
Für die geplante Agri-PV-Anlage ist ein bodennah aufgeständertes System mit Tracking, also dem Sonnenstand folgende Solarpaneele, vorgesehen. Die Module werden in Reihen mit einem Abstand von etwa 7,20 m zueinander errichtet, sodass eine Bewirtschaftung zwischen den Reihen erfolgt. Die Module werden auf verstellbaren Unterkonstruktionen errichtet, wodurch diese dem Sonnenstand folgen, um einerseits eine Ertragsoptimierung zu erzielen und andererseits die Licht- und Wasserverfügbarkeit für das Ackerland zwischen den Modulen zu verbessern. Hier erfolgt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis an die Aufständering ran, da die Module zum Zeitpunkt der Grünlandmähd geneigt werden können (vgl. DIN SPEC 91434 Bild 4 und Abbildung 2). Aufgrund der maximalen Ausrichtung der Module (+60° bis -60°) nach Osten oder Westen beträgt die technisch notwendige, maximale Höhe (bei 60°) etwa 4,70 m.

Detail Modultische

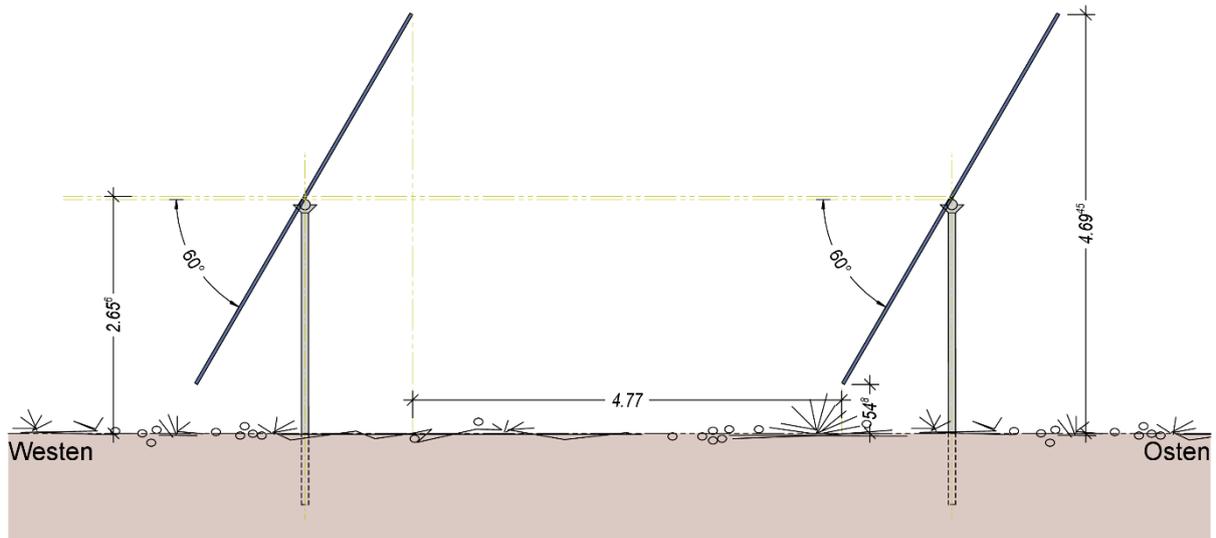
Modulneigung morgens



Modulneigung mittags



Modulneigung abends



Modulneigung zur Bewirtschaftung der Fläche

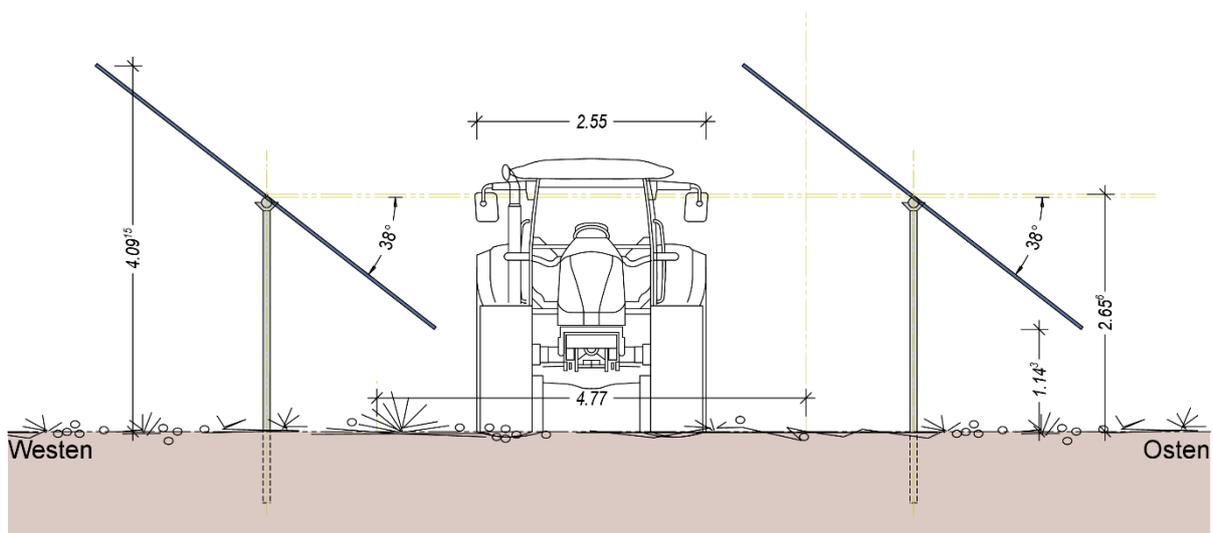


Abbildung 4: Schematische Darstellung zweier benachbarter Modultische von der Stirnseite. (Quelle: BLFA THOMAS NIESEN, 14.01.2025)

Die Errichtung von Baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen für Verteilung, Nutzung und Speicherung von Energie, wie zum Beispiel Trafostationen, aber auch Erdkabel ist ebenfalls notwendig und zu beachten.

Um gemäß der DIN SPEC die Anforderungen an eine Agri-PV-Anlage zu erfüllen, darf bei Kategorie-II-Anlagen der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die AgriPV-Anlage höchstens 15% betragen. Daher wird eine Grundflächenzahl von 0,15 für alle baulichen Anlagen, inklusive möglicherweise notwendigen internen verkehrlichen Erschließungsflächen festgesetzt. Da eine Bewirtschaftung auch unterhalb der Solarpaneele stattfinden kann, können die Modulreihen näher als herkömmliche, starre Modulreihen zueinander stehen. Die Errichtung einer Einfriedung der Agri-PV-Anlage ist aus Sicherheitsgründen notwendig, diese Einfriedung wird bis zu 2,50 m hoch sein und es wird ein Abstand von im Mittel 15 cm zwischen Zaununterkante und Boden freigehalten, damit keine Barriere für kleine bodengebundene Tiere entsteht.

Bei der Teilfläche handelt es sich vorrangig um intensiv bewirtschaftetes Ackerland. Dieses wird im Zuge des Anlagenbaus mit Ackergras bestellt und zukünftig erfolgt dann eine ganzflächige, extensive Schnittnutzung. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden Stoffeinträge in die Umwelt minimiert. Neben Klimaschutzaspekten gilt es damit die Biodiversität zu steigern.

Ackergras bedarf einer mittleren Lichtintensität. Durch die geplante Belegungsdichte, die Wahl eines bifazialen Glas-Glas-Moduls und die Ausrichtung wird eine gute Lichtinterzeption der Kulturpflanzen gewährleistet. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage ist eine Winderosionsminderung zu erwarten. Durch die Verwendung von einachsigen geführten Trackern wird eine Verschlechterung des Wasserhaushalts der Nutzpflanzen vorgebeugt.

Darüber hinaus werden Wander- und Ausbreitungskorridore für terrestrisch gebundene Arten, wie zum Beispiel Rotwild, geschaffen und dauerhaft gesichert. Ein Teilbereich der Teilfläche 2 des Bebauungsplans liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“. Aufgrund der Unzulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wird parallel zum B-Planverfahren bis zum Satzungsbeschluss ein Herausnahmeverfahren für Teilflächen des Bebauungsplans aus dem LSG durchgeführt. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde⁹ erfolgt dies durch die Aufwertung von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

2.4 Bauliche Nutzung Teilfläche 2

Die Teilfläche 2 liegt im Osten der Gemeinde westlich von Zirkow Hof zwischen der B 96 und der L 296.

Auf der Teilfläche 2 soll eine herkömmliche Freiflächenphotovoltaikanlage ohne weitere landwirtschaftliche Nutzung errichtet werden. Aufgrund der Lage zur Auf- bzw. Abfahrt von der B 96 und L 296 wären bei der Errichtung einer südausgerichteten Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer erhöhten Beeinträchtigung der Fahrzeugführenden auf der B 96 zu rechnen. Deshalb ist als Blendenschutzmaßnahme, gemäß Blendgutachten für die Teilfläche 2¹⁰, die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf nachgeführten Trackern zwingend erforderlich.

Die Module werden auf einachsigen Trackern aufgeständert. Die Bodenverankerung erfolgt mit zrammenden Erdpfosten. Zwischen den Modulreihen verbleiben Abstände, die eine gegenseitige Verschattung der Module verhindert und zum Teil zur Befahrung genutzt werden können.

Begrünbare Flächen werden mit arten- und blütenreichen Wiesenmischungen aus heimischem Saatgut (Regionales Saatgut 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ gemäß FLL-Empfehlungen) begrünt. Durch die Bewegung der Module wird der Boden unter den Modulen mit anfallendem Niederschlag und Licht versorgt, sodass sich eine Vegetationsschicht ausbilden kann, die mit Schafen abgeweidet (von Mai bis September) oder einmal jährlich gemäht (ab Juli bis September) werden kann. Zudem wird eine mehrreihige Feldhecke heimischer Straucharten auf der südlichen Geltungsbereichsgrenze innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gepflanzt.

⁹ Aktenvermerk Gesprächsnotiz zum Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde vom 28.05.2024

¹⁰ Blendgutachten „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens II“: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage, Solarpraxis Engineering GmbH, 29.01.2024.



Abbildung 5: Geltungsbereich der Teilfläche 2 des Bebauungsplans Nr. 13. (Quelle: WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP). Verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

Der erzeugte Strom wird in Wechselspannung umgewandelt und in kompakten Trafogebäuden gebündelt. Das Gelände wird aus Gründen des Versicherungsschutzes eingezäunt, kann aber von kleineren Tierarten (Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern) erreicht werden, da ein Abstand zwischen der Oberkante Gelände und dem Zaunfeld von etwa 15 cm durchgehend gewährleistet wird.

Detail Modultische

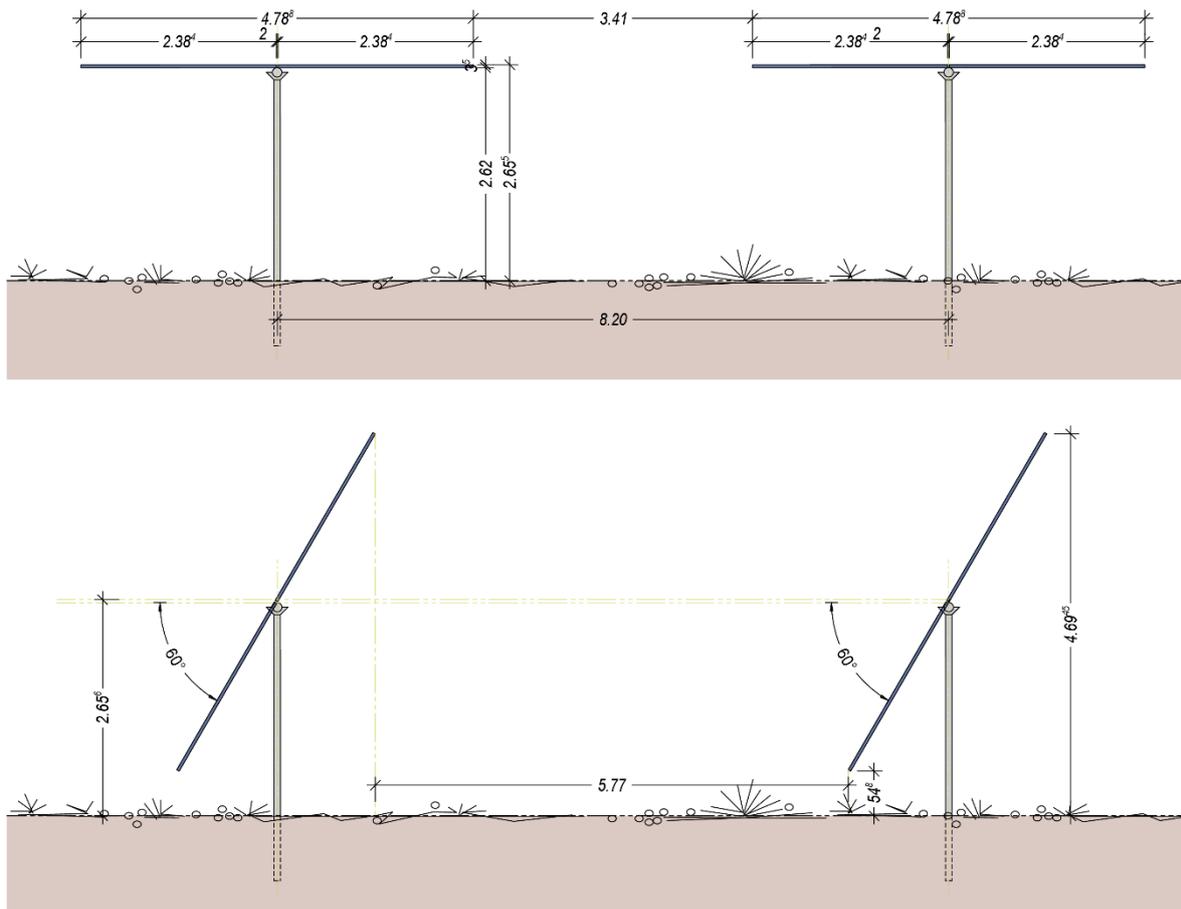


Abbildung 6: Schematische Darstellung zweier benachbarter Modultische von der Stirnseite. (Quelle: BLFA THOMAS NIESSEN, 14.01.2025)

2.5 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz der gegenwärtig genutzten Fläche sowie der nach der Planung genutzten Fläche.

gegenwärtig genutzte Fläche	<p>48,8 ha Gesamtfläche, davon:</p> <p><i>Teilfläche 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 39,3 ha intensiv genutzte Ackerfläche – 4,2 ha Waldfläche, zum Teil gesetzlich geschützte Biotope – 1,0 ha Biotopverbundsflächen – 0,9 ha Gräben inkl. Gewässerrandstreifen – 0,6 ha gesetzlich geschützte nicht-Waldbiotope – 0,1 ha Verbindungsweg Samtens - Bietegast <p><i>Teilfläche 2</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 2,7 ha intensiv genutzte Ackerfläche
nach Planung genutzte Fläche	<p><i>Teilfläche 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 28,4 ha Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ – 7,9 ha extensive Mähwiese – 1,5 ha Heckenpflanzungen – 1,0 ha ökologische Wander- und Ausbreitungskorridore – 4,2 ha Waldfläche, zum Teil gesetzlich geschützte Biotope – 1,0 ha Biotopverbundsflächen – 0,9 ha Gräben inkl. Gewässerrandstreifen – 0,6 ha gesetzlich geschützte nicht-Waldbiotope – 0,5 ha Streuobstwiese – 0,1 ha Verbindungsweg Samtens - Bietegast <p><i>Teilfläche 2</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 2,5 ha Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ – 0,2 ha Heckenpflanzungen

2.6 Immissionsschutz

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen sind, abgesehen von der zeitlich eng begrenzten Bauphase, vernachlässigbar gering. Fahrverkehr spielt dabei aufgrund des geringen Wartungsaufwands ebenfalls keine Rolle. Landwirtschaftliche Verkehre nehmen aufgrund der Extensivierung der Nutzung nachhaltig ab. Detailliertere Betrachtungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

2.6.1 Betrachtung der Blendwirkung Teilfläche 1

Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen ist auf die Anwohner im OT Bietegast, Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße B96/E22/E251 und der Landstraße L296 sowie dem Bahnverkehr zwischen Stralsund und Bergen auf Rügen aufgrund der Lage der Agri-PV-Anlage nicht zu erwarten.

2.6.2 Betrachtung der Blendwirkung Teilfläche 2

Eine Beeinträchtigung durch Reflexionen wird im Blendgutachten „Photovoltaikanlage Samtens II, Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage – Vorabversion“ vom 17.10.2022 betrachtet. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 296 und die Zugführenden auf der Bahnlinie Stralsund-Sassnitz nicht beeinträchtigt werden. Bei Fahrzeugführenden auf der B 96 in Richtung Bergen und Verkehrsteilnehmern auf der Auffahrt zur B 96 kann es zu Sonnenlichtreflexionen in das maximale Gebrauchsblickfeld kommen, die keine Verkehrsgefährdung begründen. Fahrzeugführende auf der Abfahrt von der B 96 Richtung Bergen auf die L 296 können durch blendende Sonnenlichtreflexionen beeinträchtigt werden. Deshalb ist als Blendschutzmaßnahme, gemäß Blendgutachten¹¹, die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf nachgeführten Trackern zwingend erforderlich.

2.7 Erschließungsanlagen

2.7.1 Bestandsleitungen

Trinkwasser, Schmutzwasser sowie Regenwasser:

Im Geltungsbereich der Teilfläche 1 befinden sich landwirtschaftliche Drainagen. Diese liegen in so großer Tiefe, dass eine Überbauung mit den Photovoltaikmodulhaltern möglich ist.

Im westlichen Bereich der Teilfläche 2 befinden sich Meliorationsleitungen DN 100 und DN 300 PVC K.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches der Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ der Gemeinde Samtens sind weiteren Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Elektrizität, Gas, Telefon:

Es befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der EWE AG innerhalb des Plangebiets der Teilfläche 1, die diesen durchschneidet. Es dürfen gemäß DVGW-regelwerk G463 keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Des Weiteren ist ein 4 m breiter Schutzstreife beidseitig der Trassenachse vorgesehen. Die Hochdruckleitung ist im Regelfall mit einer Überdeckung von etwa 1,00 m verlegt. Aufgrund der ackerwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Plangebiet ist mit Abweichungen von dieser Überdeckung zu rechnen.

¹¹ Blendgutachten „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens II“: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage, Solarpraxis Engineering GmbH, 29.01.2024.

Leitungskreuzungen sind in einem lichten Mindestabstand von 0,40 m durchzuführen. Geringere Abstände sind nur in Absprache mit dem Leitungsträger zulässig.

Eine Leitungsauskunft bei der Deutschen Telekom AG am 30.09.2022 hat ergeben, dass eine erdverlegte Kabeltrasse das Plangebiet der Teilfläche 2 durchschneidet.

Es befinden sich keine weiteren Gas-, Elektrizitäts- und Telefon-/Internetleitungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Unterhaltungspflichtige Gewässer:

Es befinden sich in dem Plangebiet der Teilfläche 1 unterhaltungspflichtige Gewässer II. Ordnung.¹² Zu oberirdischen Gräben gemäß § 38 WHG ist ein 7 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten. Es befinden sich ebenfalls unterirdisch verrohrte Gräben im Geltungsbereich. Die genaue Lage dieser ist unbekannt, sodass vor Baubeginn Suchschachtungen durchzuführen sind

Im Geltungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Drainagen. Diese liegen in so großer Tiefe, dass eine Überbauung mit den Photovoltaikmodulhaltern grundsätzlich möglich ist.

Unterhaltungspflichtige Gewässer sind auf der Teilfläche 2 nicht bekannt.

2.7.2 Verkehrserschließung und Stellflächen

Eine verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt für Bau-, Montage- und Wartungsarbeiten über die angrenzende Verkehrsflächen.

Zur inneren Erschließung der Anlagen ist nur im Bereich um die Trafostationen eine Befestigung mit einem gas- und wasserdurchlässigen, begrünten Oberflächenbelag nötig. Ansonsten sind die geplanten Wiesenflächen ausreichend standfest, damit ein gelegentliches Befahren möglich ist. Stellplätze werden nicht errichtet, da kein Personal benötigt wird.

2.7.3 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

2.7.4 Regen- und Abwasserentsorgung

Schmutzwasser fällt nicht an. Während der Bauzeit oder bei größeren Wartungsarbeiten werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt.

Oberflächenwasser wird in keinem Bereich der Anlage gesammelt, da es gezielt oberflächlich abgeleitet wird. Es versickert unmittelbar am Ort des und bei den Trafostationen im unmittelbar angrenzenden Bereich. Die Geländeoberfläche der Photovoltaikanlagen wird begrünt, sodass das Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann und in den Untergrund versickert. Schutzeinrichtungen zur Führung des Oberflächenwassers sind nicht erforderlich. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund hat unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der belebten Boden-

¹² KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Stand 31.08.2022

zone zu erfolgen. Eine Versickerung über Schächte, Gräben mit Schotter oder Kiesfüllung ist nicht zulässig.

2.7.5 Stromanschluss / Freileitung

Eine Versorgung mit Energie ist nicht erforderlich. Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

2.8 Brandschutz

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden. Die Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr bei der technischen Planung der Anlage wird empfohlen. Das Brandpotenzial der Anlage ist gering. Die Umfahrungen werden entsprechend § 14 LBauO M-V so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage uneingeschränkt befahren können. Die Fahrgassen zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit zum Wenden. Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr ist in jedem Fall vorgesehen, und wird durch den Anlagenbetreiber veranlasst. Den Fachkräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr werden alle Informationen zur Anlage zur Verfügung gestellt.

3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm** (2016)¹³ gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Landwirtschaft dar. Es heißt in der Begründung zur Kartendarstellung: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“¹⁴ sowie „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“¹⁵

Bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Landesraumentwicklungsprogramm wie folgt Stellung bezogen: „Mecklenburg-Vorpommern hat große Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potenziale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss von Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“¹⁶ Es heißt weiterhin: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.“¹⁷ Zusätzliche Anforderungen an die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bestehen durch Nutzungsbündelungen (Trassen und Versorgungsträger) und einen möglichst geringen Flächenverbrauch mit einer möglichen Errichtung auf Konversionsstandorten¹⁸, endgültig stillgelegten Deponien oder bereits versiegelten Flächen.¹⁹

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird der Aspekt der Nutzungskonkurrenzen im Freiraum bereits thematisiert: „Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft [in Mecklenburg-Vorpommern].

¹³ Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP-MV), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

¹⁴ Ebd. S. 61

¹⁵ Ebd. S. 57

¹⁶ Ebd. S. 24

¹⁷ Ebd. S. 70f

¹⁸ Stillgelegte / ungenutzte Flächen, denen eine neue Nutzung zugeschrieben wird.

¹⁹ LEP-MV, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016, S. 71

Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die mit den zunehmenden Nutzungskonkurrenzen im Freiraum (Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Anbau von Energiepflanzen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Landschafts- und Naturschutz, usw.) einhergehenden Konflikte müssen insbesondere mit raumordnerischen Instrumenten gelöst werden.“²⁰

Weiterhin dürfen „Landwirtschaftlich genutzte Flächen [...] nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“²¹ Da der Geltungsbereich der Teilfläche 2 des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ innerhalb der 110 m Streifen von der Bundesstraße B96 und den Schienenwegen zwischen Stralsund und Sassnitz liegt, erfüllt dieser den Anforderungen des LEP-MV.

Auf der Teilfläche 1 gilt dagegen: Agri-PV-Anlage weisen, im Gegensatz zu herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen, eine im Vordergrund stehende landwirtschaftliche Nutzung auf und es wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Damit entspricht die Errichtung einer Agri-PV-Anlage den Zielen des ländlichen Raums, da die Landwirtschaft mit der Energieerzeugung kombiniert wird, und somit insgesamt den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010)**²² weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Es heißt in der Begründung der Kartendarstellung „Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“²³ sowie „Zu den Tourismusentwicklungsräumen der Planungsregion Vorpommern gehören jene Gemeinden der Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms, die nicht den Tourismusschwerpunkträumen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zugerechnet werden. In diesen Räumen entwickelt sich der Tourismus mit sehr unterschiedlichen Profilen. Gemeinsam haben die Tourismusangebote die Schwerpunktsetzung auf das Naturerlebnis, z. B. Naturbeobachtung, Radfahren, Wandern, Wasserwandern, Reiten, eine starke Zielgruppenorientierung und i. d. R. den Bezug zum ländlichen Raum.“²⁴

Weiterhin heißt es bezogen auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft [...] soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen wer-

²⁰ Ebd. S. 19

²¹ Ebd. S. 71

²² Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP-VP), Regionaler Planungsverband Vorpommern, 2010

²³ Ebd. S. 25

²⁴ Ebd. S. 28

den. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“²⁵

Bezogen auf energetische Aspekte stützt das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Landesraumentwicklungsprogramm: „In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“²⁶ und „Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“²⁷ Anreize für Photovoltaikanlagen sind wie folgt begründet: „Durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer bestehen gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie.“²⁸

3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens

Zur Darstellung der langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Gemeinde Samtens im Zeitraum zwischen 1993 und 2004 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan stellt die Gemeinde die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung für ihr Gemeindegebiet dar. Der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens mit Stand April 2004 ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan die Ziele der Gemeindeentwicklung darstellen soll. Eine Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes ist bisher nicht erfolgt. Daher erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Samtens im Parallelverfahren. Als Ziele werden genannt, dass „[...] Samtens so zu gestalten [ist], daß der Ort die Aufgabe als ländlicher Zentralort und Sitz der Amtsverwaltung erfüllen kann. Dazu ist es auch notwendig, über die Ansiedlung all der Dienstleistungen im Ort zu befinden, welche derzeit noch fehlen oder die im Außenbereich geplant sind.“ und dass „Der Ort Samtens ist in seiner Entwicklung so zu planen [ist], daß er seiner Bedeutung als ländlicher Zentralort gerecht wird. Hier soll die örtliche Verwaltung ihren Sitz behalten, hier soll sich das Geschäftsleben des Gemeinwesens abspielen, und die wesentlichen Dienstleistungen und Unterhaltungsmöglichkeiten für die Region sollen hier angeboten werden.“²⁹ Weiterhin heißt es: „Es gilt also den besiedelten und unbesiedelten Raum so zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Pflanzen- und Tierwelt auf Dauer nachhaltig gesichert bleiben, daß Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden.“³⁰ Sowie „Für das Gemeindegebiet ist die schnellstmögliche Umstellung der Energieverbraucher auf umweltfreundliche Energieträger gefordert, sowohl für Wohnen als auch für das Gewerbe.“³¹

²⁵ Ebd. S. 30

²⁶ Ebd. S. 105

²⁷ Ebd. S. 106

²⁸ Ebd. S. 108

²⁹ Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens / Landkreis Rügen, 30.04.2004, S. 4

³⁰ Ebd. S. 3

³¹ Flächennutzungsplan der Gemeinde Samtens / Landkreis Rügen, 30.04.2004, S 53

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 Internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Samtens liegt außerhalb der in Kartenportalen dargestellten Vogelschutzgebiete (VSG) und FFH-Gebiete. Zum VSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ hat der Geltungsbereich der Teilfläche 2 des Bauungsplans einen Abstand von etwa 1.500 m. Die Teilfläche 1 liegt in einem Abstand von 2.200 m zum VSG. Zusätzlich dazu zählt der Weißstorchhorst Zirkow Hof gemäß § 2 Abs. 4 Natura 2000-LVO M-V zum VSG. Dieser hat einen Abstand von etwa 400 m zum beiden Teilflächen.

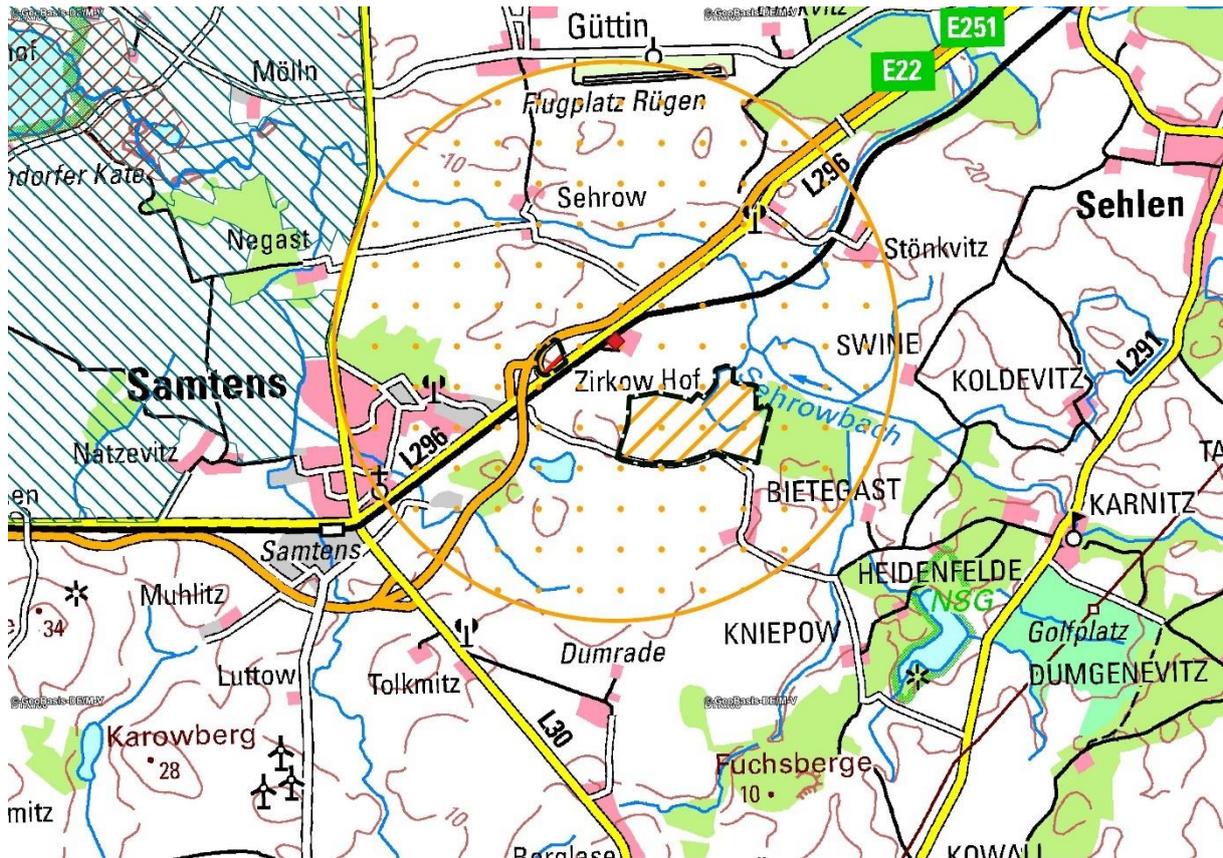


Abbildung 7: Internationale Schutzgebiete im Umkreis des Planbereichs des Bauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Samtens. Türkis-gestreift: VSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE_1542-401) und braun-gestreift FFH-Schutzgebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE_1544-302). Ebenfalls, in orange-gepunktet, dargestellt ist der 2 km-Radius um den Weißstorchhorst Zirkow Hof.

Planungen, wie zum Beispiel Bauungspläne, sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen möglicherweise durch die Planung betroffener Natura2000-Schutzgebiete gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG zu prüfen. In der Regel ist ein solches Schutzgebiet möglicherweise betroffen, wenn es sich in einem Abstand von < 2.000 m zum Planbereich des Vorhabens befindet. In einer Vorprüfung ist dazu zu zunächst auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu prüfen, ob es durch die Planung prinzipiell zu Beeinträchtigungen des Natura2000-Schutzgebiets kommen kann.

Auf dieser Grundlage erfolgt im Umweltbericht eine Natura2000-Vorprüfung für das VSG „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ bezogen auf die Teilfläche 2 des Bauungsplans sowie eine gesonderte Vorprüfung zum Weißstorchhorst Zirkow Hof für beide Teilflächen.

3.4.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“ (LSG_144).

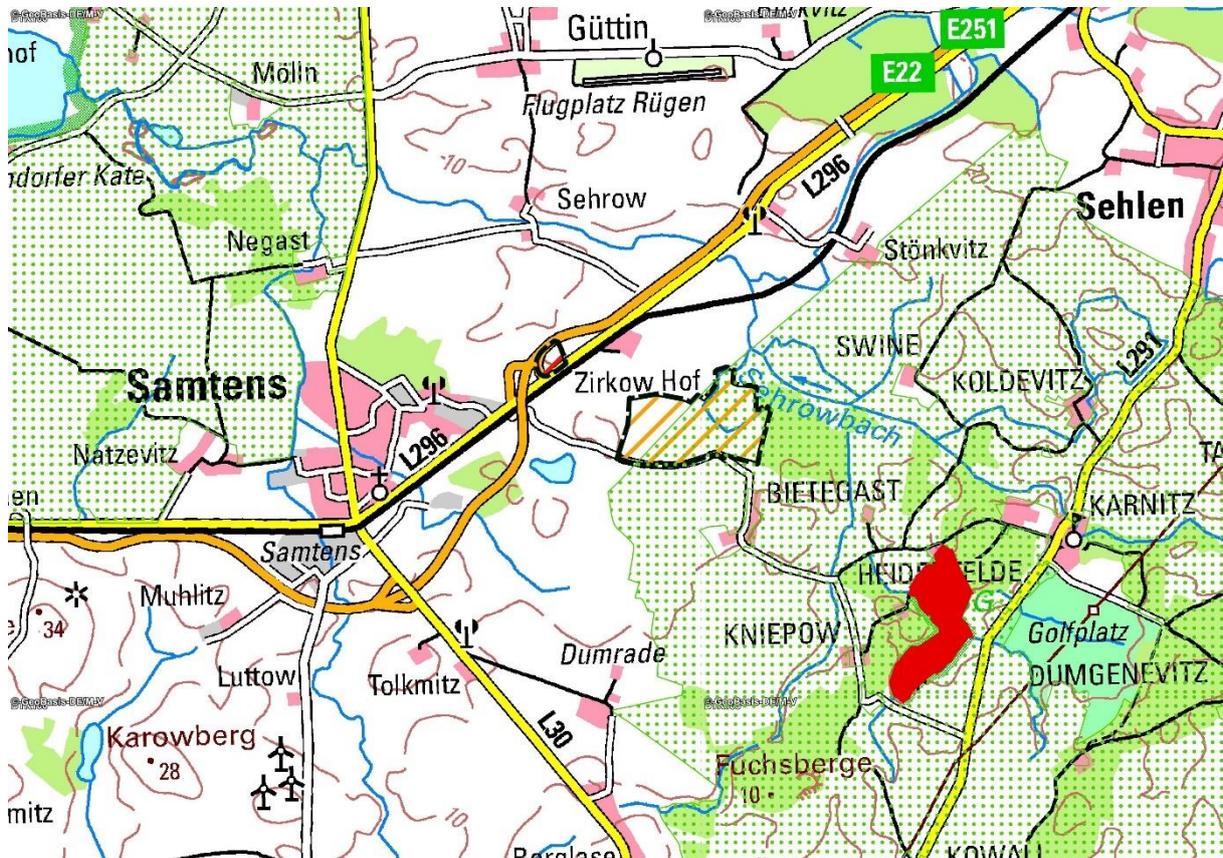


Abbildung 8: Nationale Schutzgebiete im Umkreis des Planbereichs des Bauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Samtens. Grün-gepunktet: LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ und rot: NSG „Kniepower See und Katharinensee“.

Aufgrund der Beschränkung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südwest-Rügen-Zudar“, welche eine Errichtung von baulichen Anlagen untersagt, ist für die Errichtung der Agri-PV-Anlage im östlichen Teil der Teilfläche 1 parallel zum Bauungsplanverfahren ein Herausnahmeverfahren aus dem LSG durchzuführen. Dieses erfolgt, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde³², entweder durch einen Flächentausch oder durch eine Aufwertung des Landschaftsschutzgebiets angelehnt an die HzE 2018³³. Das Herausnahmeverfahren erfolgt parallel bis zum Satzungsbeschluss über den Bauungsplan Nr. 13.

³² Aktenvermerk Gesprächsnotiz zum Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde vom 28.05.2024, siehe Anlage.

³³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018.

4. NATURRÄUMLICHER BESTAND

Teilfläche 1

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. Diese ist durch Wald- und Gehölzflächen sowie einer ruderalen Staudenflur entlang eines Entwässerungsgrabens unterbrochen. Die Gehölzflächen zeichnen sich vor allem durch eine überwiegend heimische Artenzusammensetzung aus.

Das Kartenportal Umwelt verzeichnet angrenzend oder innerhalb des Plangebiets liegend folgende eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope³⁴.

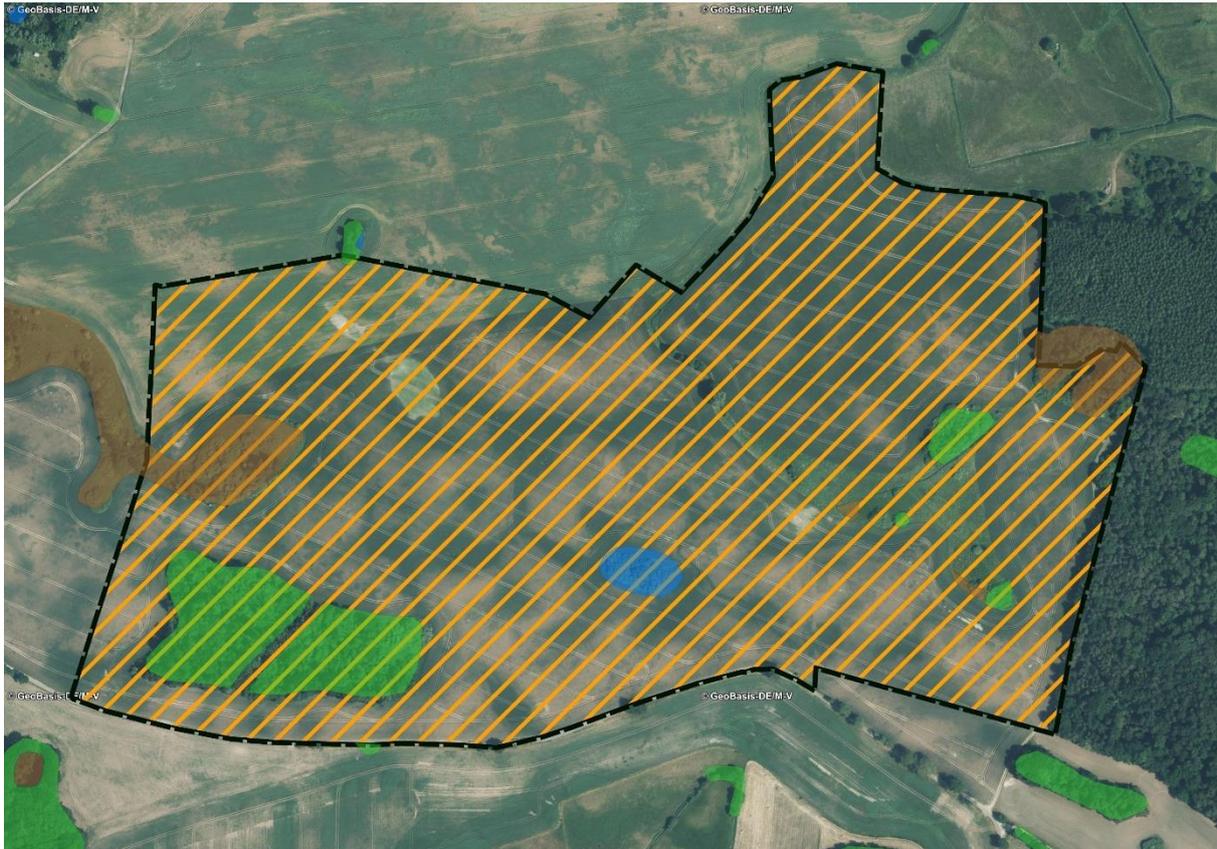


Abbildung 9: Eingetragene gesetzlich geschützte Biotope in und um den Geltungsbereich der Teilfläche 1 des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 13. Braun: Feuchtbiotope, blau: Gewässerbiotope und grün: Gehölzbiotope. (Quelle: WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP) und MV Biotope, verändert durch BLFA THOMAS NIESSEN)

- RUE03778: Niedermoor nördlich von Samtens nahe der B 96
- RUE03766: Feldgehölz; feucht-frisch
- RUE03770: Feldgehölz; feucht-frisch
- RUE03796: temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide
- RUE03817: Großseggenried nördlich von Bietegast
- RUE03820: Gebüsch/ Strauchgruppe
- RUE03819: Großseggenried nördlich von Bietegast

³⁴ Kartenportal Umwelt, online unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>, Abruf Januar 2025.

- RUE03821: Gebüsch/ Strauchgruppe
RUE03828: Feldgehölz; feucht-frisch
RUE03841: Großseggenried nördlich von Bietegast

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Flora wurden Biotoptypenkartierungen durch die IFAÖ GmbH durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in den Biotoptypenkartierungskarten dargestellt und bilden die Grundlage für die weitere Betrachtung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand), ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Mithilfe der Forstgrundkarte des Kartenportals Umwelt wurden die Grenzen der im Osten liegenden Waldflächen bestimmt. Gemäß der Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2023, welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde, befinden sich darüber hinaus drei weitere Waldflächen im Plangebiet der Teilfläche 1.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung³⁵ in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V³⁶ sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes³⁷ heranzuziehen.

Südlich der südlich an die Teilfläche 1 angrenzenden Verbindungsstraße zwischen Samtens und Bietegast liegen mehrere zum Teil lückige Baumreihen und ältere Einzelbäume. Aufgrund der an der südlichen Grenze des Bebauungsplans vorgesehenen Hecke ist mit keiner Beeinträchtigung der Baumreihen und Einzelbäume zu rechnen.

Im Nordosten wird das Plangebiet der Teilfläche 1 durch den Graben Nr. 17:0:L6/3 zerteilt (siehe Abb. 7). Entsprechend §38 WHG ist ein Gewässerstreifen von 7 m ab Böschungsoberkante zu beiden Seiten des Grabens freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung von festen Zäunen unzulässig. Weiterhin wird der Uferstreifen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten und Ablage des Mäh- und Raumgutes benötigt, daher ist keine Nutzung möglich.

Weiterhin befinden sich unterirdische, verrohrte Gräben im Geltungsbereich. Diese sind nicht zu überbauen. Die genaue Lage dieser ist unbekannt, weshalb vor Baubeginn eine Suchschachtung zur Bestimmung der genauen Lage durchzuführen ist.

Teilfläche 2

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und stark frequentierte Verkehrswege bestimmt.

³⁵ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Samtens, 21.04.2004

³⁶ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V), 23.02.2010

³⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436

Das Kartenportal Umwelt verzeichnet angrenzend oder innerhalb des Plangebiets keine gesetzlich geschützten Biotope³⁸.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Flora wurden Biotoptypenkartierungen durch die IFAÖ GmbH durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in den Biotoptypenkartierungskarten dargestellt und bilden die Grundlage für die weitere Betrachtung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht.

Gesetzlich geschützte Geotope, Gewässer 2. Ordnung und Wald im Sinne des § 2 LWaldG befinden sich nicht im Plangebiet. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet außerhalb einer Wasserschutzzone.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, ist die Baumschutzsatzung³⁹ in Verbindung mit § 18 und § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V⁴⁰ sowie § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes⁴¹ heranzuziehen.

Aus den Gesetzen hervorgehende geschützte Bestandteile der Landschaft sind von der baulichen Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

³⁸ Kartenportal Umwelt, online unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>, Abruf Januar 2025.

³⁹ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Samtens, 21.04.2004

⁴⁰ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V), 23.02.2010

⁴¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436

5. PLANERISCHE ZIELSETZUNG

Für einen Bereich von 48,8 ha soll der Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ aufgestellt werden. Das Gebiet ist in zwei Teilflächen aufgeteilt und umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche 1: Gemeinde Samtens, Flurstücke 49 bis 51 und 52 teilweise, Flur 1 sowie Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise) und 67 teilweise, Flur 2 der Gemarkung Zirkow Hof

Teilfläche 2: Gemeinde Samtens, Gemarkung Plüggentin, Flur 4, Flurstück 62/13

Als planerische Zielsetzungen sind zu nennen:

- Höchstmögliche Sonneneinstrahlung auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur hohen Energiegewinnung als Beitrag zum Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- Höchstmögliche Schadensminderung für den Naturhaushalt sowie die Umwelt und
- Landschaftliche Einbindung in die Umgebung, um das Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinflussen
- Weitestgehende Sicherung und Erhalt von für den Natur- und Artenschutz relevanten Strukturen,
- Schaffung von ökologisch wertvollen Biotop- und Habitatstrukturen der Kulturlandschaft,
- Soziale und wirtschaftliche Stärkung der gemeindlichen Strukturen.

6. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

6.1 Begründung der Festsetzungen Teilfläche 1

6.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Es sind nur Agri-PV-Anlagen der Kategorie II: Bodennahe Aufständering mit den Nutzungstypen 2B: Einjährige und überjährige Kulturen gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 zulässig. Diese umfasst bodennahe aufgeständerte Anlagen mit Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche zwischen den Modulreihen. Die Solarpaneele werden mittels Tracker bzw. Nachführung dem Sonnenstand folgen, um eine höchstmögliche Sonnennutzungseffizienz für Ost-West-orientierte PV-Anlagen zu ermöglichen und die Versorgung der Vegetation unter und zwischen den Modulreihen mit Licht und Wasser zu verbessern. Dazu ist eine Verankerung im Erdreich notwendig sowie zulässig. Die Errichtung von Baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen für Verteilung, Nutzung und Speicherung von Energie, wie zum Beispiel Trafostationen, aber auch Erdkabel sowie weitere zum Betrieb notwendige Nebenanlagen, wie zum Beispiel Löschwassereinrichtungen, sind ebenfalls zulässig.

Um gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 die Anforderungen an eine Agri-PV-Anlage zu erfüllen darf bei Kategorie-II-Anlagen der Flächenverlust für die Landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Agri-PV-Anlage höchstens 15% betragen. Daher ist eine Grundflächenzahl von 0,15 für alle baulichen Anlagen, inklusive notwendiger Erschließungsflächen, festgesetzt. Da die Bewirtschaftung aufgrund der beweglichen Module bis zu den Aufständeringen möglich ist, reduziert sich der Flächenverlust der landwirtschaftlichen Fläche und folglich ist nur die Aufständeringen sowie andere bauliche Anlagen und Nebenanlagen, Fahrwege und sonstige befestigte Flächen einzurechnen.

Die Baugrenzen sind so gewählt, dass das benötigte Vorgewende mit einer Breite von 10 m freigehalten wird. Die notwendige Einfriedung kann dann am Rand des Sonstigen Sondergebiets errichtet werden. Daher sind Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

6.1.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung muss mindestens 66% des Referenzertrags bzw. des Ertrages der vorherigen Jahre entsprechen, damit, gemäß DIN SPEC 91434, die landwirtschaftliche Primärnutzung gesichert bleibt. Bei der Planung und beim Bau der Anlage werden daher folgende Aspekte insbesondere berücksichtigt:

- Lichtverfügbarkeit bzw. -homogenität,
- Wasserverfügbarkeit,
- Bodenerosion und
- Rückstandsloser Auf- und Rückbau.

Nachführende PV-Anlagen eignen sich als Agri-PV-Anlagen, da durch die Bewegung von Ost nach West die Pflanzen auf den Flächen zwischen den Reihen über den Tag verteilt gleichmäßig mit Licht versorgt werden. Ebenfalls gelangt dadurch Niederschlagswasser besser zu den Pflanzen und Bodenerosionen durch Abtropfkanten werden vorgebeugt.

6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

Aufgrund der nutzungsbedingt nur in sehr geringem Umfang erforderlichen und durch Festsetzungen geregelten Errichtung von Gebäuden erübrigen sich weitergehende Regelungen zur baulichen Gestaltung. Einfriedungen tragen erheblich zur Außenwirkung sowie zur Ausprägung von Barriereeffekten für bodengebundene Tierarten bei, sodass diesbezüglich Festsetzungen unter anderem auch im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Kleintieren getroffen werden (15 cm Abstand zur Oberkante Gelände). Nicht zulässig ist eine Ableitung von Oberflächenwasser. Alle Oberflächenwasser sind vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Werbeanlagen sind unzulässig, da deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen.

6.1.3 Grünordnung

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung so weit, wie möglich zu begrenzen. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Festgesetzte Pflanzungen können im Gebiet insgesamt eine Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere sowie des Biotopverbundes im Hinblick auf gehölbewohnende Arten und die Arten der Kulturlandschaft bewirken. Darüber hinaus wird dadurch dazu beigetragen, dass negative landschaftsästhetische Wirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesen Bereichen gemindert werden und das Landschaftsbild insgesamt aufgewertet wird.

Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen bald erreicht werden.

6.2 Begründung der Festsetzungen Teilfläche 1

6.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Zulässig sind im Geltungsbereich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen. Um den möglichen technischen Fortschritt während der Nutzungszeit nicht einzugrenzen, findet eine technische Bestimmung der Solarpaneele nicht statt.

Um eine Veränderung des Geltungsbereichs über das für die Realisierung des Vorhabens notwendige Maß hinaus zu vermeiden, sind ausschließlich unmittelbar der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen zulässig. Dementsprechend ist auch eine Überschreitung der Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundfläche für Gebäude nicht zulässig und die Höhe baulicher Anlagen wird begrenzt. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Zufahrten, Einzäunungen, Umfahrungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Fahrzeugführende auf der Abfahrt von der B 96 Richtung Bergen auf die L 296 können durch blendende Sonnenlichtreflexionen einer südausgerichteten Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt

werden. Deshalb ist als Blendschutzmaßnahme, gemäß Blendgutachten⁴², die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf nachgeführten Trackern zwingend erforderlich.

6.2 Örtliche Bauvorschriften, bauliche Gestaltung

Aufgrund der nutzungsbedingt nur in sehr geringem Umfang erforderlichen und durch Festsetzungen geregelten Errichtung von Gebäuden erübrigen sich weitergehende Regelungen zur baulichen Gestaltung. Einfriedungen tragen erheblich zur Außenwirkung sowie zur Ausprägung von Barriereeffekten für bodengebundene Tierarten bei, sodass diesbezüglich Festsetzungen unter anderem auch im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Kleintieren getroffen werden (15 cm Abstand zur Oberkante Gelände). Nicht zulässig ist eine Ableitung von Oberflächenwasser. Alle Oberflächenwasser sind vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern. Werbeanlagen sind unzulässig, da deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen.

6.3 Grünordnung

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es, die Grundsätze des Bodenschutzes generell bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung so weit, wie möglich zu begrenzen. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Festgesetzte Pflanzungen können im Gebiet insgesamt eine Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere sowie des Biotopverbundes im Hinblick auf gehölbewohnende Arten und die Arten der Kulturlandschaft bewirken. Darüber hinaus wird dadurch dazu beigetragen, dass negative landschaftsästhetische Wirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage in diesen Bereichen gemindert werden und das Landschaftsbild insgesamt aufgewertet wird.

Alle nicht baulich überprägten, sonstigen Bereiche der Anlagenfläche sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Die Anlagenfläche kann mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Schafe) beweidet werden. Die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen bald erreicht werden.

⁴² Blendgutachten „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens II“: Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage, Solarpraxis Engineering GmbH, 29.01.2024.

7. PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind vorbelastete, isolierte und nicht beschattete Flächen in ausreichender Ausdehnung. Weiterhin liegt die gewählte Fläche in einem guten Abstand zu Siedlungsflächen.

Bereits versiegelte und nutzbare Konversionsflächen befinden sich nicht im Gemeindegebiet, sodass diese keine Standortalternative darstellen.

Bei der baulichen Planung der Modulkonstruktionen und der Trafogebäude sind Bauweisen, eine geringere Anzahl vom Modultischen sowie der Erhalt des Gestaltungsgrüns / teilweise gesetzlich geschützte Biotope, als variierende Faktoren, mit Einfluss auf Natur- und Umwelt und deren Schutzgüter, zu betrachten.

Als Alternative zu den gerammten Erdpfosten besteht eine Fundamentierung der Modulträger in Beton, welche einen wesentlich höheren Einfluss auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Flora und deren Wechselwirkungen nimmt als die jetzige Bauweise der Erdpfosten. Bei der Betrachtung der Trafogebäude sowie der Übergabestation handelt es sich um Kompaktstationen der kleinstmöglichen Ausführung, welche dennoch geeignet ist, nötige technische Ausstattungen aufzunehmen. Der Einsatz von Trafogebäuden und Übergabestationen ist alternativlos.

Eine weitere Planungsalternative wäre eine Verringerung der Anzahl der geplanten Modultische, um den Grad der Teilversiegelungen im Plangebiet zu reduzieren. Diese Alternative ist aber direkt abhängig von der Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage.

8. REALISIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Zur Realisierung des Bebauungsplanes gilt ein möglichst früher Zeitpunkt nach rechtmäßigem Inkrafttreten als Satzung.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Samtens stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ auf. Mit der Aufstellung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO geschaffen. Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO hier „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Eine Überplanung wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig. Die Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan stimmen nicht mit den Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 13 überein. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung entsprechend zu überarbeiten und den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 13 anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde und ist in zwei Teilflächen aufgeteilt. Teilfläche 1 liegt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Garz/Rügen und Teilfläche 2 befindet sich zwischen der Bundesstraße B96 und der Landesstraße L 296 angrenzend an die Bundesstraßenabfahrt Samtens Ost. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche 1: Gemeinde Samtens, Flurstücke 49 bis 51 und 52 teilweise, Flur 1 sowie Flurstücke 1 bis 12 (4 nicht und 8 teilweise) und 67 teilweise, Flur 2 der Gemarkung Zirkow Hof

Teilfläche 2: Gemeinde Samtens, Gemarkung Plüggentin, Flur 4, Flurstück 62/13

Der naturräumliche Bestand der Teilfläche 1 zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. Diese ist durch Wald- und Gehölzflächen sowie einer ruderalen Staudenflur entlang eines Entwässerungsgrabens unterbrochen. Die Gehölzflächen zeichnen sich vor allem durch eine überwiegend heimische Artenzusammensetzung aus. Der naturräumliche Bestand der Teilfläche 2 zeichnet sich durch intensiv genutzte Ackerflächen aus. In einem weiteren Umkreis wird der naturräumliche Bestand vornehmlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und stark frequentierte Verkehrswege bestimmt.

Ein Teil des Geltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ (LSG_144). Im Parallelverfahren erfolgt eine Anpassung dieses Schutzgebietes. In weiteren nationalen Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate oder Naturschutzgebiete liegt der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Samtens I und II“ nicht.

Aus den Informationen der übergeordneten und örtlichen Planungen lässt sich zusammenfassen und schlussfolgern, dass sich der ländliche Raum Samtens in einem Vorbehaltsgebiet für die touristische Nutzung sowie Landwirtschaft befindet. Darüber hinaus soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll vornehmlich auf vorbelasteten, versiegelten oder Konversionsflächen stattfinden. Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im oder im Umkreis des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13.

Standortalternativen ergaben sich nach Prüfung im Gemeindegebiet nicht. Ausschlaggebender Aspekt bei der Prüfung und Bewertung von Standortalternativen im Gemeindegebiet sind Nutzungs-

bündelung und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen. Dabei eignet sich der gewählte Geltungsbereich in besonderem Maße, da er eine isolierte und nicht beschattete Fläche in ausreichender Ausdehnung darstellt.

Insgesamt wird durch die Umsetzung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, und zur Verbesserung der Artenvielfalt in Verbindung mit einer maximal effizienten Nutzung von landwirtschaftlich weniger bedeutsame Flächen geleistet.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 20. Januar 2025

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur

Thomas Niessen

Quellen / Literatur

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: August 2003.

Laun - Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. Güstrow: 2016.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), Schwerin: 2016

Regionaler Planungsverband Vorpommern: Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP). Greifswald: 2010.

DIN SPEC 91434:2021-05, Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Mai 2021.

Kartenportal Umwelt: Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de